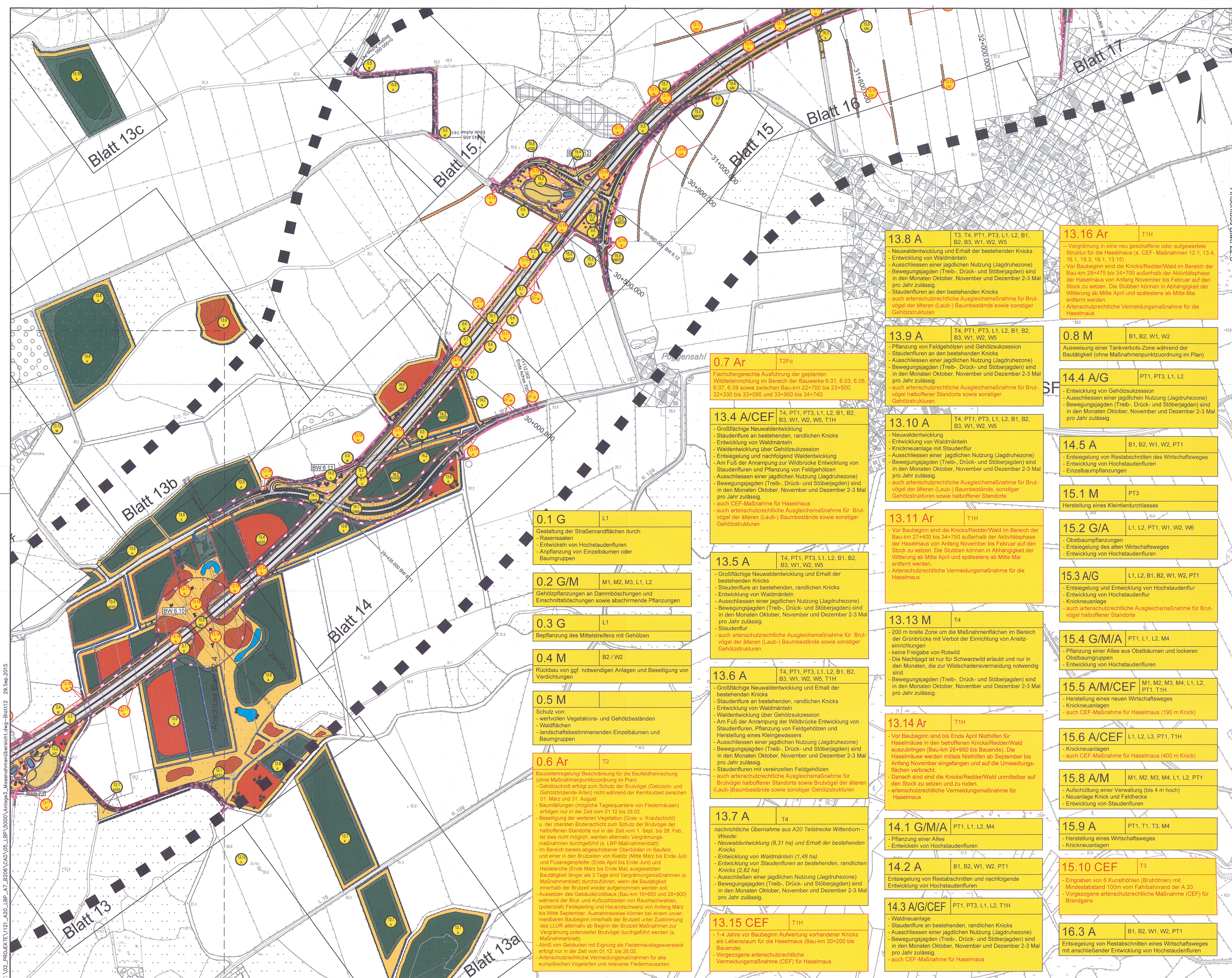


T: 02. PROJEKT\1121_A20_LBP_A7_B206 CAD\05_LBP_5000\Anlage3_Maschinenübersicht.dwg - Blatt12 29.Sep.2015



Zeichenerklärung

Maßnahmen-Nr.

M Minimierungsmaßnahme
A Ausgleichsmaßnahme
E Ersatzmaßnahme
G Gestaltungsmaßnahme
rote Beschriftung = Maßnahme im Sinne des Artenschutzes

Abgrenzung der Kompensationsfläche
Entwicklung von Wald
Entwicklung von Sumpf- bzw. Moorwald
Entwicklung Waldmantel
Entwicklung Waldmantel (Gehölz-pflanzung unter / zwischen dem Baumbestand)
Feldgehölzpflanzung
Feuchtbereich / Ufergehölzpflanzung
Gehölzsukzession
Knickneuanlage
Pflanzung von Baumreihen / Einzelbäumen
Hochstamm-pflanzung
Kopfbäum-pflanzung
Pflanzung Ost-Hochstamm
Gehölzpflanzung (Straßenbegleitgrün)
Mittelstreifenpflanzung (Straßenbegleitgrün)
Entwicklung von Hochstaudenflur / Krautsaum / Waldsaum
Entwicklung von feuchter Hochstaudenflur / Uferstauden / Uferandstreifen
Entwicklung von Magerrasen / Trockenrasen
Entwicklung von mesophiltem Extensivgrünland
Entwicklung von feuchtem Extensivgrünland
Entwicklung von Ackerbrachen
Bankett (Rasen) mit Mulde (Straßenbegleitgrün)
Absatz / Regenrückhaltebecken
naturnahe Neugestaltung von verlegten Fließgewässerschnitten
Neuanlage von Kleingewässern / Wasserflächen
Anlage von Blänken
Rückbau vorhandener Wege und Straßen

Verfüllung von Gräben und Fließgewässern

Wiederherstellung von bergehend in Anspruch genommener Flächen / Rückführung Landwirtschaft
Biotopstrukturen in Ausgleichsflächen ohne ökologische Aufwertung, Pflege entsprechend des Biotoptyps, Schutz angrenzender Flächen während der Bauphase
Schutz und Erhalt von angrenzenden wertvollen Biotopstrukturen während der Bauphase
Bereiche zur Sicherung für die Ausbringung von Vogel-Nisthilfen oder Knickaufwertung für Haselmäuse
Einzelbaumschutz während der Bautätigkeiten

geplantes Vorhaben

geplante Trasse im Einschnitt / in Dämte
Wildleiteinrichtung
dauerhafte Amphibien-leiteinrichtung
zusätzliche, temporäre Amphibienleiteinrichtung
Kollisionschutzwand (Vogel und/oder Fledermäuse)
Sicht- / Blendschutzwand
Eingriffsgrenze
Grenze baubedingter Flächeninanspruchnahme
Zeichenerklärung der Biotop- und Nutzungstypen siehe Anlage 12.1 Blatt 1.1 bis 1.7
(Bedingt durch die Bearbeitung mit GIS sind die Schraffuren nach Norden ausgerichtet)

Maßnahmen-Nr.

CEF CEF-Maßnahme
FCS FCS-Maßnahme
Ar Artenschutzmaßnahme

Verfüllung von Gräben und Fließgewässern

Wiederherstellung von bergehend in Anspruch genommener Flächen / Rückführung Landwirtschaft
Biotopstrukturen in Ausgleichsflächen ohne ökologische Aufwertung, Pflege entsprechend des Biotoptyps, Schutz angrenzender Flächen während der Bauphase
Schutz und Erhalt von angrenzenden wertvollen Biotopstrukturen während der Bauphase
Bereiche zur Sicherung für die Ausbringung von Vogel-Nisthilfen oder Knickaufwertung für Haselmäuse
Einzelbaumschutz während der Bautätigkeiten

geplantes Vorhaben

geplante Trasse im Einschnitt / in Dämte
Wildleiteinrichtung
dauerhafte Amphibien-leiteinrichtung
zusätzliche, temporäre Amphibienleiteinrichtung
Kollisionschutzwand (Vogel und/oder Fledermäuse)
Sicht- / Blendschutzwand
Eingriffsgrenze
Grenze baubedingter Flächeninanspruchnahme
Zeichenerklärung der Biotop- und Nutzungstypen siehe Anlage 12.1 Blatt 1.1 bis 1.7
(Bedingt durch die Bearbeitung mit GIS sind die Schraffuren nach Norden ausgerichtet)

Kartengrundlage:
DGK5, © LVerm S-H 2008
Koordinatensystem:
Gauß-Krüger

4 Änderungen Maßnahmen (ausführliche Beschreibung siehe 12.2 Blatt 1 bis 19.2), Ergänzung Legende
3 Änderungen Maßnahmen (ausführliche Beschreibung siehe 12.2 Blatt 1 bis 21), Ergänzung Legende
2 Anpassung Planung an geänderte technische Planung
1 Anpassung Bestand an neue Kartendaten 2011, Anpassung Planung an geänderte technische Planung

Nr. **Art der Änderung** **Datum** **Name**

4	Änderungen Maßnahmen (ausführliche Beschreibung siehe 12.2 Blatt 1 bis 19.2), Ergänzung Legende	09/2015	Haas / Steinlein
3	Änderungen Maßnahmen (ausführliche Beschreibung siehe 12.2 Blatt 1 bis 21), Ergänzung Legende	01/2014	Haas / Steinlein
2	Anpassung Planung an geänderte technische Planung	30.08.13	Haas / Steinlein
1	Anpassung Bestand an neue Kartendaten 2011, Anpassung Planung an geänderte technische Planung	30.12.11	Pahl / Lechler

TRÖPER GONDESEN PARTNER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
AN DER UNTERTRAVE 17, 22552 LÜBECK
FON: 0451/79882-0, FAX: 0451/79882-22
Lübeck, den 06/2009

TGP

TGP_1121 Datum Name
bearbeitet 06/2009 Steinlein/Lechler
gezeichnet 06/2009 Pahl
geprüft 06/2009 Gondesen

M ECKLENBURGISCHES INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSBAU GMBH SCHWERIN
Ludwigskircher Chaussee 72 - 19091 Schwerin - Telefon 0385/99999 - Telefax 0385/987127

merkel INGENIEUR CONSULT
Stettinstraße 1 - 24105 Kiel - Telefon 0431/339910 - Telefax 0431/337289

Schwerin, den 06/2009

Datum	Zeichen
06/2009	Köllmann
06/2009	Pasch
06/2009	Berchold

Straßenbauverwaltung Land Schleswig - Holstein

Straße: BAB A 20 Betr.-km:
Nächster Ort: Hartenholm

Neubau der BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg

Teil A
A 7 bis B206 westlich Wittenborn

Bau-km: 16+100.000 bis 34+750.531

Aufgestellt:
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig - Holstein
Niederlassung Lübeck
Projektgruppe A20

gez. Lüth

Lübeck, den 29.06.2009

Planfeststellungsunterlage vom 29.06.2009

Anlage: 3
Blatt: 12

Deckblatt

Unterlage Nr. 3
Blatt Nr. 12
Reg.-Nr.
Datum
Zeichen
bearbeitet
gezeichnet
geprüft
06/2009
Hildebrandt
Landschaftspflegerische Maßnahmen Übersicht
Maßstab 1 : 5.000

UNGÜLTIG! Siehe Deckblatt!

0.7 Ar T2Fo

Fischottergerechte Ausführung der geplanten Wildleiteinrichtung im Bereich der Bauwerke 6 01, 6 03, 6 05, 6 07, 6 09 sowie zwischen Bau-km 22+700 bis 23+500, 32+330 bis 33+095 und 33+950 bis 34+740.

13.4 A/CEF T4, PT1, PT3, L1, L2, B1, B2, B3, W1, W2, W5, T1H

- Großflächige Neuwaldentwicklung
- Staudenflure an bestehenden, randlichen Knicks
- Entwicklung von Waldmänteln
- Waldentwicklung über Gehölzsukzession
- Entsiegelung und nachfolgend Waldentwicklung
- Am Fuß der Anrampung zur Wildbrücke Entwicklung von Staudenfluren und Pflanzung von Feldgehölzen
- Ausschluss einer jagdlichen Nutzung (Jagdruhezone)
- Bewegungsjagden (Treib-, Druck- und Stöberjagden) sind in den Monaten Oktober, November und Dezember 2-3 Mal pro Jahr zulässig.
- auch CEF-Maßnahme für Haselmaus
- auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Brutvögel der älteren (Laub-) Baumbestände sowie sonstiger Gehölzstrukturen

13.5 A T4, PT1, PT3, L1, L2, B1, B2, B3, W1, W2, W5

- Großflächige Neuwaldentwicklung und Erhalt der bestehenden Knicks
- Staudenflure an bestehenden, randlichen Knicks
- Entwicklung von Waldmänteln
- Ausschluss einer jagdlichen Nutzung (Jagdruhezone)
- Bewegungsjagden (Treib-, Druck- und Stöberjagden) sind in den Monaten Oktober, November und Dezember 2-3 Mal pro Jahr zulässig.
- Staudenflur
- auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Brutvögel der älteren (Laub-) Baumbestände sowie sonstiger Gehölzstrukturen

13.6 A T4, PT1, PT3, L1, L2, B1, B2, B3, W1, W2, W5, T1H

- Großflächige Neuwaldentwicklung und Erhalt der bestehenden Knicks
- Staudenflure an bestehenden, randlichen Knicks
- Entwicklung von Waldmänteln
- Waldentwicklung über Gehölzsukzession
- Am Fuß der Anrampung der Wildbrücke Entwicklung von Staudenfluren, Pflanzung von Feldgehölzen und Herstellung eines Kleingewässers
- Ausschluss einer jagdlichen Nutzung (Jagdruhezone)
- Bewegungsjagden (Treib-, Druck- und Stöberjagden) sind in den Monaten Oktober, November und Dezember 2-3 Mal pro Jahr zulässig.
- Staudenfluren mit vereinzelt Feldgehölzen
- auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Brutvögel halboffener Standorte sowie Brutvögel der älteren (Laub-)Baumbestände sowie sonstiger Gehölzstrukturen

13.7 A T4

nachrichtliche Übernahme aus A20 Teilstrecke Wittenborn - Weede:

- Neuwaldentwicklung (8,31 ha) und Erhalt der bestehenden Knicks
- Entwicklung von Waldmänteln (1,48 ha)
- Entwicklung von Staudenfluren an bestehenden, randlichen Knicks (2,62 ha)
- Ausschluss einer jagdlichen Nutzung (Jagdruhezone)
- Bewegungsjagden (Treib-, Druck- und Stöberjagden) sind in den Monaten Oktober, November und Dezember 2-3 Mal pro Jahr zulässig.

13.15 CEF T1H

- 1-4 Jahre vor Baubeginn Aufwertung vorhandener Knicks als Lebensraum für die Haselmaus (Bau-km 30+200 bis Bauende)
- Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (CEF) für Haselmaus

13.8 A T3, T4, PT1, PT3, L1, L2, B1, B2, B3, W1, W2, W5

- Neuwaldentwicklung und Erhalt der bestehenden Knicks
- Entwicklung von Waldmänteln
- Ausschluss einer jagdlichen Nutzung (Jagdruhezone)
- Bewegungsjagden (Treib-, Druck- und Stöberjagden) sind in den Monaten Oktober, November und Dezember 2-3 Mal pro Jahr zulässig.
- Staudenfluren an den bestehenden Knicks
- auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Brutvögel der älteren (Laub-) Baumbestände sowie sonstiger Gehölzstrukturen

13.9 A T4, PT1, PT3, L1, L2, B1, B2, B3, W1, W2, W5

- Pflanzung von Feldgehölzen und Gehölzsukzession
- Staudenfluren an den bestehenden Knicks
- Ausschluss einer jagdlichen Nutzung (Jagdruhezone)
- Bewegungsjagden (Treib-, Druck- und Stöberjagden) sind in den Monaten Oktober, November und Dezember 2-3 Mal pro Jahr zulässig.
- auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Brutvögel halboffener Standorte sowie sonstiger Gehölzstrukturen

13.10 A T4, PT1, PT3, L1, L2, B1, B2, B3, W1, W2, W5

- Neuwaldentwicklung
- Entwicklung von Waldmänteln
- Knickneuanlage mit Staudenflur
- Ausschluss einer jagdlichen Nutzung (Jagdruhezone)
- Bewegungsjagden (Treib-, Druck- und Stöberjagden) sind in den Monaten Oktober, November und Dezember 2-3 Mal pro Jahr zulässig.
- auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Brutvögel der älteren (Laub-) Baumbestände, sonstiger Gehölzstrukturen sowie halboffener Standorte

13.11 Ar T1H

- Vor Baubeginn sind die Knicks/Redder/Wald im Bereich der Bau-km 27+400 bis 34+750 außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus von Anfang November bis Februar auf den Stock zu setzen. Die Stubben können in Abhängigkeit der Vitterung ab Mitte April und spätestens ab Mitte Mai entfernt werden.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus

13.13 M T4

- 200 m breite Zone um die Maßnahmenflächen im Bereich der Grünbrücke mit Verbot der Einrichtung von Anstzeinrichtungen
- keine Freigabe von Rotwild
- Die Nachjagd ist nur für Schwarzwild erlaubt und nur in den Monaten, die zur Wildschadensvermeidung notwendig sind.
- Bewegungsjagden (Treib-, Druck- und Stöberjagden) sind in den Monaten Oktober, November und Dezember 2-3 Mal pro Jahr zulässig.

13.14 Ar T1H

- Vor Baubeginn sind bis Ende April Nisthilfen für Haselmäuse in den betroffenen Knicks/Redder/Wald auszubringen (Bau-km 26+950 bis Bauende). Die Haselmäuse werden mittels Nisthilfen ab September bis Anfang November eingefangen und auf die Umsiedlungsflächen verbracht.
- Danach sind die Knicks/Redder/Wald unmittelbar auf den Stock zu setzen und zu roden.
- artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Haselmaus

14.1 G/M/A PT1, L1, L2, M4

- Pflanzung einer Alle
- Entwickeln von Hochstaudenfluren

14.2 A B1, B2, W1, W2, PT1

Entsiegelung von Restabschnitten und nachfolgende Entwicklung von Hochstaudenfluren

14.3 A/G/CEF PT1, PT3, L1, L2, T1H

- Waldneuanlage
- Staudenflure an bestehenden, randlichen Knicks
- Ausschluss einer jagdlichen Nutzung (Jagdruhezone)
- Bewegungsjagden (Treib-, Druck- und Stöberjagden) sind in den Monaten Oktober, November und Dezember 2-3 Mal pro Jahr zulässig.
- auch CEF-Maßnahme für Haselmaus

13.16 Ar T1H

- Vergrünung in eine neu geschaffene oder aufgewertete Struktur für die Haselmaus (s. CEF-Maßnahmen 12.1, 13.4, 16.1, 18.3, 19.1, 13.15)
- Vor Baubeginn sind die Knicks/Redder/Wald im Bereich der Bau-km 28+475 bis 34+700 außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus von Anfang November bis Februar auf den Stock zu setzen. Die Stubben können in Abhängigkeit der Vitterung ab Mitte April und spätestens ab Mitte Mai entfernt werden.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus

0.8 M B1, B2, W1, W2

Ausweisung einer Tankverbots-Zone während der Bautätigkeit (ohne Maßnahmenpunktzuordnung im Plan)

14.4 A/G PT1, PT3, L1, L2

- Entwicklung von Gehölzsukzession
- Ausschluss einer jagdlichen Nutzung (Jagdruhezone)
- Bewegungsjagden (Treib-, Druck- und Stöberjagden) sind in den Monaten Oktober, November und Dezember 2-3 Mal pro Jahr zulässig.

14.5 A B1, B2, W1, W2, PT1

- Entsiegelung von Restabschnitten des Wirtschaftsweges
- Entwicklung von Hochstaudenfluren
- Einzelbaumpflanzungen

15.1 M PT3

Herstellung eines Kleintierdurchlasses

15.2 G/A L1, L2, PT1, W1, W2, W6

- Obstbaumpflanzungen
- Entsiegelung des alten Wirtschaftsweges
- Entwicklung von Hochstaudenfluren

15.3 A/G L1, L2, B1, B2, W1, W2, PT1

- Pflanzung und Entwicklung von Hochstaudenflur
- Entwicklung von Hochstaudenflur
- Knickneuanlage
- auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Brutvögel halboffener Standorte

15.4 G/M/A PT1, L1, L2, M4

- Pflanzung einer Alle
- Pflanzung von Obstbäumen und lockeren Obstbaumgruppen
- Entwicklung von Hochstaudenfluren

15.5 A/M/CEF M1, M2, M3, M4, L1, L2, PT1, T1H

- Herstellung eines neuen Wirtschaftsweges
- Knickneuanlagen
- auch CEF-Maßnahme für Haselmaus (190 m Knick)

15.6 A/CEF L1, L2, L3, PT1, T1H

- Knickneuanlagen
- auch CEF-Maßnahme für Haselmaus (400 m Knick)

15.8 A/M M1, M2, M3, M4, L1, L2, PT1

- Aufschüttung einer Verwallung (bis 4 m hoch)
- Neuanlage Knick und Feldhecke
- Entwicklung von Staudenfluren

15.9 A PT1, T1, T3, M4

- Herstellung eines Wirtschaftsweges
- Knickneuanlagen

15.10 CEF T3

- Einbringen von 6 Kunsthöhlen (Bruthöhlen) mit Mindestabstand 100m vom Fahrbahnrand der A 20
- Vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahme (CEF) für Brandgans

16.3 A B1, B2, W1, W2, PT1

Entsiegelung von Restabschnitten eines Wirtschaftsweges mit anschließender Entwicklung von Hochstaudenfluren